

Verordnung über das Fundbüro und die Behandlung von Fundsachen

Vom Grossen Landrat am 27. Februar 1976 erlassen
(Stand am 1. April 2014)

Der Grosse Landrat der Gemeinde Davos¹ verordnet gestützt auf Art. 720-722 ZGB, Art. 22 Ziff. 4 und Art. 35 Abs. 1 und 3 EG zum ZGB sowie Art. 19 und 21 der Verfassung für die Gemeinde Davos vom 30. März 1919²:

Art. 1³

Fundbüro Ordnungsamt	Das kommunale Fundbüro ist die zentrale Stelle zur Entgegennahme von Fundanzeigen und Fundsachen in der Gemeinde Davos. Fundanzeigen und Fundsachen können während den üblichen Büroöffnungszeiten beim Fundbüro im Ordnungsamt abgegeben werden.
-------------------------	---

Art. 2

Anzeige und Abgabe von Fundsachen	<p>¹ Wer eine verlorene Sache findet, deren Eigentümer ihm unbekannt ist, ist berechtigt, und, sofern der Wert der Sache Fr. 10.- offensichtlich übersteigt, verpflichtet, den Fund dem Fundbüro anzuzeigen.⁴</p> <p>² Der Finder ist berechtigt, die Fundsache auf Kosten des Eigentümers beim Fundbüro zu hinterlegen. In besonderen Fällen kann er vom Landammann hierzu verpflichtet werden (z.B. wertvolle Sachen etc.).</p>
---	--

Art. 3

Abgabepflicht bei Haus- und Anstaltsfund	<p>¹ Wer eine verlorene Sache, deren Eigentümer ihm unbekannt ist, in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet, ist ohne Rücksicht auf den Wert der Sache verpflichtet, sie dem Hausherrn, Mieter oder den mit der Aufsicht betrauten Personen abzuliefern (ZGB Art. 720 Abs. 3).</p> <p>² Der Hausherr, der Mieter und die Aufsichtspersonen haben in diesen Fällen die Pflichten eines Finders. Sie haben die Fundsachen beim Fundbüro anzuzeigen oder abzuliefern.</p>
--	--

¹ Siehe DRB 10, FN 1

² DRB 10

³ Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

⁴ Fassung Abs. 1 gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

Art. 4¹

- Entgegennahme von Fundanzeigen oder Fundsachen
1. Bei Fundanzeigen registriert das Fundbüro bzw. das Ordnungsamt:
 - Name und Adresse des Finders,
 - Fundgegenstand (mit genauer Beschreibung, falls dieser den Wert von Fr. 10.- offensichtlich übersteigt),
 - geschätzter Wert des Fundes,
 - Fundort,
 - Funddatum,
 - Datum der Anzeige,
 - Ort, an dem die Sache vom Verlierer abgeholt werden kann.
 2. Bei der Hinterlegung von Fundsachen werden diese im System des Fundbüros wie folgt registriert:
 - Name und Adresse des Finders,
 - Fundgegenstand (mit genauer Beschreibung, falls dieser den Wert von Fr. 10.- offensichtlich übersteigt),
 - geschätzter Wert des Fundes,
 - Fundort,
 - Funddatum,
 - Abgabedatum,
 - allfällige Auslagen des Finders.

Bei der Hinterlegung wird ausserdem vermerkt, ob der Finder einen Finderlohn (Art. 11) oder die Rückgabe der Fundsache beansprucht, wenn diese nicht abgeholt wird.

² Der Finder erhält eine Empfangsbestätigung.

³ Die Fundsachen werden mit den Registernummern etikettiert und geordnet verwahrt.

⁴ Gegenstände von erheblichem Wert (Schmuckstücke, Uhren etc.) lässt das Fundbüro vor einer allfälligen Versteigerung fachmännisch einschätzen.

Art. 5²Art. 6³

- Nachforschung Das Fundbüro übernimmt für die hinterlegten Fundsachen die dem Finder obliegende Nachforschungspflicht. In wichtigen Fällen kann der Landammann auf Anzeige des Fundbüros hin die Publikation in der Tagespresse verfügen.

Art. 7

- Aufbewahrung
- ¹ Die hinterlegten Fundsachen sind vom Fundbüro während eines Jahres sorgfältig zu verwahren, falls sich der Verlierer vorher nicht meldet. Fundsachen, deren Wert Fr. 1000.- übersteigt, werden 5 Jahre lang aufbewahrt.
 - ² Fundsachen, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind, werden mit Genehmigung des Landammanns nach den Vorschriften über die öffentliche Versteigerung oder den Freihandverkauf (Art. 15 und 16) verwertet. Der Erlös tritt an Stelle der Sache.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

² Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; Aufhebung in Kraft getreten am 1. April 2014

³ Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

Art. 8¹

Herausgabe an
den Verlierer

¹ Meldet sich der Verlierer, so hat er die verlorene Sache sowie die näheren Umstände des Verlustes (ungefährer Ort und Zeitpunkt) zu beschreiben. Treffen seine Angaben auf eine hinterlegte Sache zu, so ist diese dem Verlierer nach dem Ersatz allfälliger Auslagen des Finders, nach Entrichtung des Finderlohnes und nach Bezahlung der Gebühr gegen die schriftliche Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

² Verlierern mit auswärtigem Wohnsitz wird die Fundsache per Post und mit Rechnung bzw. gegen Vorauszahlung übersandt, sofern es der Wert der Sache rechtfertigt.

³ Beansprucht jemand eine hinterlegte Sache, ohne dass er die näheren Umstände des Verlustes nachweisen kann, so darf die Sache nicht herausgegeben werden. Der Ansprecher ist auf die Möglichkeit der gerichtlichen Klage zu verweisen.

Art. 9

Mitteilung an
den Finder

Die Hinterlegung des Finderlohnes und des Auslagenersatzes wird dem Finder mitgeteilt. Er wird aufgefordert, den Betrag innert 10 Tagen auf dem Fundbüro abzuholen, mit dem Hinweis, dass andernfalls ein Verzicht angenommen werde. Der Betrag kann bei Findern mit auswärtigem Wohnsitz durch Postüberweisung zugestellt werden.

Art. 10²

Herausgabe an
den Finder

¹ Fundsachen (oder der Verwertungserlös gemäss Art. 7 Abs. 2), deren Eigentümer sich während der Aufbewahrungsfrist nicht gemeldet hat, werden dem Finder nach Entrichtung der Gebühren nach 5 Jahren seit dem Funddatum zurückgegeben, falls dieser nicht auf die Fundsache verzichtet hat.

² Das Fundbüro fordert den Finder auf, die Sache innerhalb einer Frist von 10 Tagen abzuholen, mit dem Hinweis, dass andernfalls ein Verzicht auf die Sache angenommen werde. Findern mit auswärtigem Wohnsitz wird die Fundsache durch Postüberweisung zugestellt.

³ Der Finder hat den Empfang schriftlich zu bestätigen sowie die Verpflichtung zu unterzeichnen, die Fundsache oder deren Gegenwert in bar dem Eigentümer bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Funddatum zur Verfügung zu halten.

Art. 11

Finderlohn

¹ Der Finder hat Anspruch auf einen Finderlohn, falls er nicht darauf verzichtet hat. Dieser beträgt in der Regel 10 % des Wertes der Sache. Bei Bedürftigkeit des Verlierers kann der Finderlohn auf 5 % des Sachwertes reduziert werden.

² Für Polizeibeamte, welche einen Fund im Dienst gemacht haben, besteht kein Anspruch auf Finderlohn.

³ Bei Haus- und Anstaltsfunden besteht kein Anspruch auf Finderlohn. Hingegen können Aufbewahrungsgebühren verlangt werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften der Schweizerischen Post³ und der RhB über Funde in ihren Anstalten.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

³ Redaktionelle Änderung des Namens

Art. 12¹

Gebühren und Kosten ¹ Bei Herausgabe einer Sache an den Verlierer oder Finder werden Gebühren erhoben.
² Ausserordentliche Kosten (Nachforschung, Aufbewahrung, Unterhalt etc.) sind zu ersetzen.

Art. 13

Verwertung von Fundgegenständen Fundgegenstände, die innerhalb der Aufbewahrungsfrist (Art. 7) nicht abgeholt werden und auf welche der Finder ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat, werden durch Übergabe an gemeinnützige Organisationen, Versteigerungen oder Freihandverkauf verwertet (Art. 14-16).

Art. 14

Übergabe an gemeinnützige Organisationen Nichtabgeholte Fundgegenstände, welche geeignet sind, gemeinnützigen Organisationen zu dienen, werden diesen im Einverständnis des Landammanns vom Fundbüro zur Verfügung gestellt.

Art. 15²

Versteigerung Die übrigen Fundgegenstände werden periodisch, jedoch mindestens alle zwei Jahre, öffentlich versteigert. Die Versteigerung wird auf Anordnung des Landammanns vom Personal des Fundbüros durchgeführt. Sie wird vorher im Amtsblatt der Gemeinde Davos veröffentlicht. Das Personal des Fundbüros führt über die Versteigerung Protokoll. Es verzeichnet jeden versteigerten Gegenstand gemäss Registrierung des Fundbüros sowie den erzielten Erlös.

Art. 16³

Freihandverkauf Durch Freihandverkauf können verwertet werden:

1. Gegenstände, die einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder raschem Verderben ausgesetzt sind. Der Verkauf kann sofort stattfinden. Der Erlös tritt bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist an die Stelle der Sache.
2. Gegenstände, die nicht frei gehandelt werden dürfen, wie Medikamente, Waffen etc.
3. Andere, für eine Versteigerung ungeeignete Gegenstände.

Das Personal des Fundbüros verzeichnet jeden verkauften Gegenstand gemäss Registrierung des Fundbüros sowie den erzielten Erlös.

Art. 17⁴

Ertrag Der Erlös aus Versteigerung und Freihandverkauf sowie gefundenes Bargeld und Finderlöhne, die der Finder nicht beansprucht, fallen nach Abzug der Kosten des Fundbüros an den Sozialdienst der Gemeinde Davos.

Art. 18

In-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

¹ Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

² Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

³ Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014

⁴ Fassung gemäss Nachtrag I vom 13. März 2014; in Kraft getreten am 1. April 2014